

Die "Lareka Geschäftsbedingungen": Allgemeine Geschäftsbedingungen von Lareka B.V., eingetragen in das Handelsregister der Industrie- und Handelskammer in Eindhoven unter Nummer 17178040, Lareka Confectionary Equipment B.V., eingetragen in das Handelsregister der Industrie- und Handelskammer in Eindhoven unter Nummer 17178041 und Lareka Tobacco Equipment B.V., eingetragen in das Handelsregister der Industrie- und Handelskammer in Eindhoven unter dem Aktenzeichen 17178035, alle mit Sitz und Geschäftsstelle in Valkenswaard und in diesen Geschäftsbedingungen sowohl separat als zusammen "Lareka" genannt.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden am 13 Juli 2005 bei der Geschäftsstelle des Landgerichts 's-Hertogenbosch unter Nummer 68/2005 hinterlegt.

1. Anwendbarkeit

1. Diese Geschäftsbedingungen sind anwendbar auf:
 - a. alle Verträge, deren Ausführung und alle anderen Vereinbarungen mit Lareka;
 - b. alle Angebote und Offerten, die Lareka (potenziellen) Auftraggebern vorlegt;
 - c. alle Mehrleistungen, worunter hier alle Tätigkeiten verstanden werden, die während der Ausführung eines mit einem Auftraggeber abgeschlossenen Vertrages zusätzlich zu den anfangs vereinbarten Tätigkeiten geliefert oder ausgeführt werden.
2. Die Anwendbarkeit eventueller Allgemeiner (Einkaufsbedingungen)/ Geschäftsbedingungen eines Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich zurückgewiesen.
3. Ist eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder kann annulliert werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen diese Geschäftsbedingungen ungeschmälert in Kraft. Die Parteien sind sodann verpflichtet, die nichtige (-n) oder annullierbare (-n) Bestimmung (-en) auf eine Weise zu ersetzen (ersetzen zu lassen), die weitmöglichst der Absicht der nichtigen oder annullierbaren Bestimmung entspricht.

2. Offerten und Zustandekommen von Verträgen

1. Alle Offerten von Lareka basieren mit auf den vom Auftraggeber oder in dessen Namen zur Verfügung gestellten Daten, Materialien und Unterlagen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird. Die Offerten sind vollständig freibleibend; sie berechtigten den Auftraggeber keinesfalls zu einem Anspruch.
2. Hat Lareka dem Auftraggeber vor dem Zustandekommen des Vertrages ein Modell, Muster, eine Zeichnung, ein Beispiel und/oder andere Daten überlassen, so wurden diese lediglich als Hinweis zur Verfügung gestellt. Die zu liefernden Sachen können davon abweichen, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde, dass die Lieferung gemäß dem gezeigten oder zur Verfügung gestellten Modell, Muster, der Zeichnung, dem Vorbild und/oder den anderen Unterlagen stattzufinden hat.
3. Ausschlaggebend für die Bestimmungen des Vertragsinhalts ist die von Lareka vorgelegte Offerten oder die Auftragsbestätigung, soweit diese abweichend ist.
4. Verträge kommen mit Lareka zu Stande, wenn der Auftraggeber die von Lareka vorgelegten Angebote schriftlich annimmt, oder, bei Fehlen einer schriftlichen Abnahme, wenn Lareka mit der Ausführung des Auftrages begonnen hat.

5. Ein Vertrag ist für Lareka erst nach dessen an den Auftraggeber gesandten schriftlichen Bestätigung verbindlich.

3. Anlieferung von Sachen, Materialien, Unterlagen usw. durch den Auftraggeber

1. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass:
 - a. Lareka die zu reparierenden oder zu bearbeitenden Maschinen und anderen Sachen, die Angaben der herzustellenden Maschinen und anderen Waren, die dazugehörenden und später zur Verfügung zu stellenden Materialien (wie ausreichendes Testmaterial) und Unterlagen (wie Gebrauchsanweisungen, Entwürfe, Zeichnungen und Modelle) rechtzeitig, und vollständig zur Verfügung gestellt werden;
 - b. die Tätigkeiten und Einrichtungen, die vertragsgemäß von ihnen oder in ihrem Namen bereitgestellt werden müssen, rechtzeitig fertig gestellt sind.
2. Im Falle von Reparaturen oder Bearbeitungen an Maschinen und/oder anderen Sachen des Auftraggebers oder auf dessen Wunsch hat dieser die betreffenden Maschinen und/oder Sachen bei Lareka oder an einem von Lareka zu bestimmenden Standort gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms anzuliefern, und zwar DDP Lareka/an dem von Lareka bestimmten Standort.
3. Eventuelle zusätzliche Kosten, die durch eine nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erfüllung der oben genannten Bedingungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4. Vertragsausführung

1. Alle von Lareka auszuführenden Tätigkeiten und zu liefernden Sachen basieren mit auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Angaben, Materialien und Unterlagen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird. Lareka ist nicht zu einem Ersatz von Schäden und/oder Kosten verpflichtet, die als Folge der Unrichtigkeit und/oder Unvollständigkeit der im obigen Sinne zur Verfügung gestellten Angaben entstehen.
2. Lareka ist befugt und berechtigt, Dritten die gesamte oder teilweise Vertragsausführung zu übertragen, falls und soweit sie das für eine gute Vertragsausführung für nötig, hilfreich oder erforderlich hält. Ferner kann Lareka einem Dritten jederzeit ihre Rechte und/oder Pflichten aus einem oder mehreren Verträgen mit dem Auftraggeber vollständig oder teilweise als Sicherheit überlassen, wobei der Auftraggeber bereits jetzt für den gegebenen Fall seine diesbezügliche Zustimmung erteilt. Der Auftraggeber ist ohne die zuvor erfolgte schriftliche Zustimmung von Lareka nicht berechtigt, seine Rechte oder Forderungen gegen Lareka zu übertragen oder zu belasten.
3. Lareka ist lediglich auf Basis einer schriftlichen Vereinbarung verpflichtet, dem Auftraggeber Dokumentation im Bereich der zu liefernden/abgelieferten Sachen zur Verfügung zu stellen, wie Handbücher, Einzelteillisten, Kataloge und Kabeldiagramme auszuhändigen. Produktionszeichnungen werden niemals zur Verfügung gestellt. Die Bestimmungen in den §§ 8 und 9 haben in diesem Bereich ungeschmälerte Geltung.
4. Führt Lareka Tätigkeiten an Sachen aus, die Eigentum des Auftraggebers sind, so trägt der Auftraggeber immer die Gefahr dieser Sachen, auch falls die Ausführung der Tätigkeiten bei Lareka stattfindet. Der Auftraggeber hat adäquate Versicherungen in diesem Bereich abzuschließen.

5. Tätigkeiten vor Ort

1. Wurde vereinbart, dass die Tätigkeiten beim Auftraggeber oder an einem anderen Ort von Lareka oder den von ihr bestellten Personen auszuführen sind (Tätigkeiten vor Ort), hat der Auftraggeber, vorbehaltlich der sonstigen ihm obliegenden Verpflichtungen, dafür zu sorgen, dass:
 - sie ihre Tätigkeiten beginnen können, sobald sie an dem betreffenden Ort angekommen sind, sowie die Gelegenheit erhalten, ihre Tätigkeiten während der normalen Arbeitsstunden auszuführen, und darüber hinaus außerhalb der normalen Arbeitsstunden, sofern dies erforderlich sein sollte;
 - an dem betreffenden Ort auf Wunsch ein abschließbarer Raum für die Lagerung von Materialien und Werkzeugen vorhanden ist;
 - Lareka rechtzeitig und kostenlos über die vor Ort vorhanden Hilfsmittel verfügen kann, wie über Strom, Gas, Wasser und Druckluft;
 - der betreffende Ort den vom Gesetz oder anderweitig vorgeschriebenen Anforderungen entspricht.
2. Eventuelle zusätzliche Kosten, die durch die nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erfüllung der oben genannten Bedingungen entsteht, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6. Frist für Lieferung/Abnahme

1. Die von Lareka genannten Fristen für die Lieferung/Abnahme gelten nicht als Endfristen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Die Frist für die Lieferung/Abnahme beginnt darüber hinaus erst dann, wenn der Vertrag zu Stande gekommen ist, alle für dessen Ausführung erforderlichen Sachen, Materialien, Unterlagen und sonstigen in § 3 Absatz 1 dieser Geschäftsbedingungen beschriebenen Angelegenheiten und eventuellen sonstigen erforderlichen Sachen und Daten im Besitz von Lareka sind und die Zahlung, soweit diese bei Vertragsabschluss stattgefunden hatte, erfolgt ist. Vereinbarte Liefer- und Abnahmefristen werden um den Zeitraum aufgeschoben, in dem die im obigen Satz beschriebenen Bedingungen noch nicht (vollständig) erfüllt worden sind.
3. Die Frist wird in der Erwartung festgelegt, dass die Umstände, unter denen Lareka die Tätigkeiten auszuführen hat, eine ungehinderte Ausführung möglich machen, und dass vor allem der Auftraggeber seine oben genannten und sonstig vereinbarten Verpflichtungen erfüllt hat. Die Frist wird in jedem Fall angepasst, falls:
 - Lareka auf Anfrage des Auftraggebers (und zwar immer auf Rechnung und Gefahr des letztgenannten) Testmaterial zur Verfügung stellt;
 - Mehr- und/oder zusätzliche Leistungen aufgetragen werden;
 - die Leistung in anderen Perioden und/oder Zeiten und/oder unter anderen Arbeitsumständen ausgeführt werden muss, als man zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gedacht hat.
Die Kosten in diesem Bereich werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
4. Lediglich dann, wenn eine Frist ausdrücklich in Schriftform als Endfrist vereinbart wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadenersatz und/oder die Auflösung des Vertrages zu verlangen, falls Lareka den Auftrag nicht innerhalb dieser Frist vollendet haben sollte, jedoch erst nachdem der Auftraggeber Lareka per Einschreiben eine angemessene Frist von mindestens 14 Tagen für die nachträgliche Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegönnt hat, sofern nicht

die Fristüberschreitung einem Ereignis der höheren Gewalt vorzuwerfen ist. In dem letztgenannten Fall haben die Bestimmungen in § 12 ungeschmälerte Geltung.

7. Prüfung für Fabrikakzeptierung und Lieferung/Abnahme

1. Vor der Lieferung/Abnahme findet bei Lareka eine Prüfung für Fabrikakzeptierung [Factory Acceptance Test (FAT)] an einem von ihr zu bestimmenden Standort während der normalen Bürostunden statt. Der Auftraggeber wird eingeladen, bei dieser FAT anwesend zu sein. Alle vom Auftraggeber in diesem Rahmen aufzuwendenden Kosten, einschließlich von Reise- und Aufenthaltskosten und den Kosten für das Testmaterial, gehen zu seinen eigenen Lasten.
2. Während oder nach der FAT erstellt Lareka einen Prüfungsbericht, der von beiden Parteien unterzeichnet wird. Sollte der Auftraggeber bei der FAT nicht anwesend sein, obwohl er eine Einladung unter Berücksichtigung einer angemessenen Frist erhalten hat, wird der Prüfungsbericht einseitig von Lareka festgestellt und gilt die betreffende Sache/Dienstleistung, dass sie vom Auftraggeber angenommen wurde. Lareka informiert den Auftraggeber über diese Tatsache. Der Prüfungsbericht ist für beide Parteien immer verbindlich. Die von der FAT eventuell festgestellten Mängel, die nach Meinung von Lareka innerhalb von 30 Tagen nachzubessern sind, können die Annahme der betreffenden Sache und (nach der Nachbesserung) die Abnahme nicht berühren. Die betreffenden Mängel werden im Prüfungsbericht genannt.
3. Sollte die FAT in unverhoffter Weise zu keinem positiven Ergebnis führen, und ist eine Nachbesserung der festgestellten Mängel nicht innerhalb von 30 Tagen nach der FAT möglich, und zwar je nach Beurteilung von Lareka, erhält Lareka eine längere Frist als 30 Tage für die Nachbesserung der festgestellten Probleme, wonach gilt, dass die betreffende Sache noch nachträglich vom Auftraggeber angenommen worden ist. Verlangt der Auftraggeber eine zusätzliche FAT, so gehen alle diesbezüglichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers, und zwar sowohl die Kosten von Lareka als die des Auftraggebers selbst.
4. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, zum Beispiel im Falle von Tätigkeiten vor Ort, erfolgt die Lieferung/Abnahme gemäß den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Incoterms, und zwar Ex Works EXW ab Werk/Werkstätte von Lareka oder ab einem anderen Ort, an dem die zu liefernden und/oder zu bearbeitenden Sachen von Lareka oder in ihrem Namen bearbeitet und/oder gelagert wurden. Die Sachen gehen ab dem Zeitpunkt, an dem sie für den Versand an den Auftraggeber oder den von ihm bestellten Dritten geladen werden, vollständig auf Gefahr des Auftraggebers.
5. Lässt Lareka den Transport der von Lareka gelieferten und/oder bearbeiteten Sachen auf Wunsch des Auftraggebers stattfinden, so erfolgt das vollständig für Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.
6. Lareka ist berechtigt, in Teilen zu liefern, die separat in Rechnung gestellt werden können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Teillieferungen gemäß den Bestimmungen in § 15 dieser Geschäftsbedingungen zu bezahlen.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm von Lareka zur Ablieferung angebotenen Sachen unverzüglich, jedoch in jedem Fall innerhalb von 14 Tagen nach der Ablieferung, in Empfang zu nehmen. Werden die von Lareka zu liefernden und/oder zu bearbeitenden Sachen vom Auftraggeber oder

in seinem Namen nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Mitteilung von Lareka, dass die Sachen für die Empfangnahme zur Verfügung stehen, abgeholt, so ist Lareka berechtigt, die Sachen zu verkaufen (verkaufen zu lassen), wobei Lareka dem Auftraggeber in diesem Fall den erhaltenen Ertrag unter Abzug ihrer Forderungen, darunter einbegriffen von Lager-, Verkaufs- und anderen Kosten und Schaden, gegen den Auftraggeber ausbezahlt.

8. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

1. Alle von Lareka gelieferten und zu liefernden Sachen bleiben das Eigentum von Lareka bis zum Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die Lareka in dieser Sache gegen den Auftraggeber hat.
2. Solange die integrale Bezahlung der oben genannten Forderungen nicht stattgefunden hat, ist der Auftraggeber nicht befugt oder berechtigt, diese Sachen anderweitig als mit der zuvor erteilten schriftlichen Genehmigung von Lareka zu benutzen, und ist er ferner nicht befugt oder berechtigt, diese Sachen zu veräußern, mit einem Recht zu belasten oder anderweitig dem Regress durch Lareka zu entziehen.
3. Sobald der Auftraggeber mit seinen Verpflichtungen gegenüber Lareka in Verzug ist oder Lareka guten Grund für die Befürchtung hat, dass dieser in Verzug geraten wird, ist Lareka ohne nähere Inverzugsetzung zur Rücknahme der Sachen befugt und berechtigt. Durch die Annahme dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ermächtigt der Auftraggeber Lareka bereits jetzt für den gegebenen Fall, den Ort (die Orte), an dem (an denen) sich die Sachen befinden, zu dem oben genannten Zweck zu betreten.
4. Hat der Auftraggeber aus den von Lareka abgelieferten Sachen eine neue Sache hergestellt und oder werden diese Sachen Bestandteil einer anderen beweglichen Sache, die als Hauptsache einzustufen ist, so sind die Bestimmungen dieses Paragraphen von sinngemäßer Anwendung und hält der Auftraggeber die sodann entstandene, neue Sache zu Gunsten von Lareka.
5. Lareka ist berechtigt, die Erfüllung einer Verpflichtung zur Aushändigung einer Sache an den Auftraggeber solange aufzuschieben, bis der Auftraggeber alle seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag und diesen Geschäftsbedingungen erfüllt hat.

9. Geistiges Eigentum

1. Alle geistigen Eigentumsrechte an den (Teilen der) von Lareka gelieferten und/oder hergestellten Sachen, Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Modelle, Abbildungen, Software, Offerten, Gebrauchsanweisungen, usw. sind Besitz von Lareka oder ihrem (ihrem) Zulieferer (Zulieferern). Der Auftraggeber ist ausschließlich berechtigt, die betreffenden (Teile der) Sachen und alles, was im obigen Satz genannt wird, auf eine solche Weise zu benutzen, wie das für eine entsprechende Organisation für üblich gelten kann. Soweit die betreffenden Sachen auch Software, Schaltungen, Dokumentation und dergleichen umfassen, ist es dem Auftraggeber nicht erlaubt, diese ohne die zuvor erteilte Zustimmung von Lareka zu übersetzen, anzupassen, zu dekompile, zu demontieren, nachzumachen, zu ändern und oder (auf eine andere Weise) zu rekonstruieren, sofern das nicht auf Grund zwingender Rechtsvorschriften erlaubt ist.

2. Die von Lareka zur Verfügung gestellten Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Modelle, Abbildungen, Software, Offerten, Gebrauchsanweisungen, usw. bleiben das Eigentum von Lareka und dürfen, vorbehaltlich der ausdrücklichen, schriftlichen Genehmigung, nicht vervielfältigt, auf irgend eine Weise Dritten offenbart oder veräußert werden, und zwar unter Androhung einer unverzüglich fälligen Vertragsstrafe in Höhe von Euro 15.000,00 pro Zuwiderhandlung, unbeschadet des Rechts von Lareka, Anspruch auf Schadensersatz geltend zu machen, soweit dieser Schaden den Betrag der oben genannten Vertragsstrafe übersteigt.
3. Wird ein Auftrag nach den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Entwürfen, Skizzen, Zeichnungen, technischen Angaben, Modellen, Abbildungen, Software, Offerten, (Gebrauchs-) Anweisungen, Materialien usw. ausgeführt und/oder werden diese von Lareka für die Auftragsausführung benutzt, hält der Auftraggeber Lareka von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit den in diesem Bereich geltenden geistigen Eigentumsrechten Dritter frei.
4. Wird eine Aktion wegen einer Verletzung der geistigen Eigentumsrechte Dritter anhängig gemacht oder besteht diese Möglichkeit, so kann Lareka, je nach ihrer Wahl, unter anderem die betreffenden Sachen ersetzen oder ändern, oder aber das Recht an der Fortsetzung deren Benutzung erwerben, oder diese vollständig oder teilweise unter Rückzahlung des vom Auftraggeber der Lareka dafür bezahlten Preises zurücknehmen, und zwar unter Abzug eines angemessenen Abschreibungsbetrages. Lareka obliegen keine anderen Verpflichtungen bezüglich einer Verletzung der Rechte von Dritten als die in diesem Absatz dieses Paragraphen geregelten Bestimmungen. Tritt ein Fall im Sinne des obigen § 3 ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, allen von Lareka als Folge einer (eventuellen) Verletzung geistiger Eigentumsrechte Dritter erlittenen Schaden zu ersetzen. Die Gefahr in diesem Bereich trägt der Auftraggeber voll und ganz. Lareka haftet in diesem Bereich nicht.

10. Garantie und Reklamationen

1. Leistet Lareka für die von ihr abgelieferten und/oder platzierten Sachen eine Garantie, dann beinhaltet diese, dass die Sachen während der gewährten Garantiefrist frei von Mängeln als Folge von Herstellungs- und/oder Materialfehlern sind, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Garantie gilt nicht für Verschleißteile und lediglich dann, wenn der Auftraggeber Lareka die Auftragsbestätigung unterschrieben zurückgesandt hat.
2. Die Haftung auf Grund der in Absatz 1 beschriebenen Garantie beschränkt sich auf die Nachbesserung der innerhalb der Garantiefrist aufgetretenen Mängel an Materialien oder Verarbeitung mit Hilfe von Reparatur oder Ersatz, und zwar je nach Wahl und auf Kosten von Lareka, wobei diese Kosten den ursprünglichen Rechnungswert der betreffenden Sachen nicht überschreiten dürfen. Hätte der Auftraggeber die festgestellten Mängel bereits bei der FAT feststellen können, dies aber unterlassen, oder hat es der Auftraggeber versäumt, bei der FAT anwesend zu sein, dann ist Lareka nicht verpflichtet, die betreffenden Mängel auf Grund der Garantie oder anderweitig nachzubessern, vorbehaltlich der Tatsache, dass die betreffende Sache als Folge des Mangels nicht die Sicherheit bietet, die der Auftraggeber von dieser erwarten durfte.
3. Reisekosten, Reisetunden und Aufenthaltskosten fallen nicht unter die Garantie und müssen vom Auftraggeber separat bezahlt werden. Können defekte Einzelteile vom

Auftraggeber auf einfache Weise selbst ausgetauscht werden, so ist Lareka berechtigt, dem Auftraggeber die betreffenden Einzelteile zuzusenden und erfüllt damit ihre Garantieverpflichtungen.

4. Hat Lareka zur Ausführung ihrer Verpflichtungen Sachen von Dritten bezogen, wird - soweit Lareka eine Garantie leistet - eine Garantie bis höchstens der von diesem Dritten gewährten Garantie geleistet.
5. Von der Garantie ausgeschlossen sind Mängel an Materialien oder Einzelteilen, die vom Auftraggeber oder in seinem Namen vorgeschrieben und/oder zur Verfügung gestellt wurden. In diesem Zusammenhang wird die Untauglichkeit für die Benutzung, für die die vorgeschriebenen Materialien und/oder Einzelteile vom Auftraggeber bestimmt sind, mit einem Mangel gleichgestellt. Ferner haftet Lareka auf Grund ihrer Garantieverpflichtungen nicht, falls die Leistung als Folge eines Mangels in einem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Entwurf, den Produktangaben, in der Konstruktion oder Arbeitsweise nicht ordnungsgemäß funktioniert.
6. In den folgenden Fällen erlischt der Anspruch auf Garantie unverzüglich:
 - nicht richtige Einhaltung der Betriebs- oder Bedienungsanleitungen und nicht der Art des Lieferobjekts entsprechende Benutzung;
 - unzureichende Wartung, die dem Auftraggeber vorzuwerfen ist oder zu seinen Lasten geht;
 - Montage und/oder Reparatur und/oder Inbetriebnahme der gelieferten Sachen durch den Auftraggeber oder einen Dritten ohne die ausdrückliche Zustimmung von Lareka;
 - Anbringen von Änderungen der Leistung durch den Auftraggeber oder Dritte.
7. Die Garantie gilt nicht, falls und solange der Auftraggeber seine Verpflichtungen gegenüber Lareka nicht erfüllt hat.
8. Vorbehaltlich der oben beschriebenen Garantie gelten für Lareka keine anderen Reparatur- oder Ersatzverpflichtungen. Einzelteile, die Lareka zur Erfüllung ihrer Garantieverpflichtungen ersetzt, werden ihr Eigentum. Nutzt Lareka ihre in Absatz 3 beschriebene Befugnis zur Zusendung von Einzelteilen an den Auftraggeber, ist der Auftraggeber verpflichtet, Lareka die defekten/zu ersetzenden Einzelteile unverzüglich zuzusenden.
9. Alle vom Auftraggeber behaupteten Rechte wegen einer Schlechterfüllung ihrer Verpflichtungen seitens Lareka müssen schriftlich, per Einschreiben, unter genauer Angabe der Art und des Grundes der Beschwerde innerhalb von acht Tagen eingereicht werden, nachdem der Auftraggeber den Mangel entdeckt oder vernünftigerweise hätte entdecken können, wobei die Rechte des Auftraggebers bei Unterlassung dieser Mitteilung erlöschen. Die Rechte des Auftraggebers in diesem Bereich erlöschen ebenfalls, falls er selbst, ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Lareka einen mutmaßlichen Mangel versucht zu reparieren (reparieren zu lassen).
10. Reklamationen wegen Rechnungen sind unter Angabe von Gründen schriftlich per Einschreiben innerhalb von vierzehn Tagen nach dem Rechnungsdatum bei Lareka einzureichen, wobei die Rechte des Auftraggebers bei Unterlassung dieser Mitteilung erlöschen.
11. Reklamationen im Sinne der obigen Absätzen 9 und 10 bedeuten keinen Aufschub der Zahlungsverpflichtungen des Auftraggebers.

11. Haftung

1. Lareka übernimmt lediglich in den folgenden Fällen eine Haftung:
 - der Schaden ist die direkte Folge von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens Lareka; und/oder
 - der Schaden ist die direkte Folge eines nachweisbaren Mangels der von Lareka gelieferten Sache, soweit die betreffenden Sachen nicht die Sicherheit bieten, die man unter Berücksichtigung aller Umstände von diesen erwarten darf.
2. Die gesamte Haftung von Lareka beschränkt sich in jedem Fall auf den Ersatz des materiellen und direkten Schadens (unter anderem wird Folgeschaden/ Gewinnausfall nachdrücklich ausgeschlossen) in Höhe von maximal dem Betrag des separat für die gelieferten Sachen bedungenen Preises (exklusive MwSt.).
3. Die Haftung von Lareka ist jederzeit auf den von Lareka im Bereich des aufgetretenen Schadens versicherten Betrag beschränkt. Sollte in einem bestimmten Fall keine Versicherungsdeckung aus welchem Grund auch immer vorhanden sein, beschränkt sich die Haftung von Lareka auf den Rechnungswert gemäß der Beschreibung in Absatz 2.
4. Der Auftraggeber hält Lareka vollständig und bedingungslos von allen Ansprüchen gleich welcher Art und welchem Umfangs frei, die Dritte Lareka gegenüber geltend machen/versuchen, geltend zu machen.
5. Dieser Paragraph bezieht sich auf die (außer-) vertragliche Haftung von Lareka.

12. Unvorhergesehene Umstände und höhere Gewalt

1. Falls nach dem Zustandekommen des Vertrages Ereignisse eintreten oder bekannt werden, die Lareka bei Vertragsabschluss noch nicht kannte und vernünftigerweise nicht kennen konnte, als deren Folge Lareka ihre Verpflichtungen dem Auftraggeber gegenüber nicht (rechtzeitig) erfüllen kann, ist Lareka nicht in Verzug und ferner zum Aufschub ihrer Verpflichtungen berechtigt. Lareka ist berechtigt, die bis dann verrichteten Tätigkeiten separat und zwischenzeitlich in Rechnung zu stellen, und der Auftraggeber ist verpflichtet, diese Rechnung zu bezahlen, als würde es sich um eine separate Transaktion handeln.
2. Ist die Erfüllung seitens Lareka als Folge der oben genannten Ereignisse permanent unmöglich, dann ist sie berechtigt, eine solche Änderung des Vertrages zu verlangen, dass dessen Ausführung für sie möglich bleibt, es sei denn, dass das unter den gegebenen Umständen nicht in angemessener Weise verlangt werden kann und eine Auflösung gerechtfertigt ist. Im letzteren Fall wird der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag aufgelöst, ohne dass der Auftraggeber einen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen kann.
3. Unter den oben in Absatz 1 beschriebenen Ereignissen wird auch jedes, vom Willen von Lareka unabhängige Ereignis verstanden, dass die Vertragserfüllung permanent oder zeitweise verhindert, sowie - soweit nicht bereits einbegriffen - Krieg(-sgefahr), Aufruhr, Krawalle, Terrorismus, Arbeitsstreiks, (Natur-), Katastrophen, Unfälle, behördliche Maßnahmen, einschließlich Ein- und Ausfuhrbehinderungen, Verkaufsverbote, Verzögerung/Unterlassung der Lieferung von Zulieferern (einschließlich von Lieferanten von Brennstoff, Energie und Wasser), Transportmöglichkeiten, Feuer, Wasserschaden und Störungen im Betrieb von Lareka

oder ihren Zulieferern. Die obigen Bestimmungen der Absätze 1 und 2 haben ungeschmälerte Geltung für diese Ereignisse.

13. Preise und Rechnungsstellung

1. Alle angebotenen beziehungsweise vereinbarten Preise basieren auf dem Niveau der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots beziehungsweise des Vertragsabschlusses sowie auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Materialien, Daten und Unterlagen, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit ausgegangen wird.
2. Alle von Lareka genannten Preise basieren, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes mitgeteilt wird, auf der Lieferung ab Werk/Werkstätte oder einem anderen Ort, an dem die zu liefernden und/oder zu bearbeitenden Sachen von Lareka oder in ihrem Namen gelagert sind, sie verstehen sich in Euro und exklusive MwSt. und anderer Steuern, Lasten und Abgaben.
3. Falls nach der Vorlage des Angebots beziehungsweise nach dem Vertragsabschluss, jedoch spätestens vor der Abnahme beziehungsweise Ablieferung eine Erhöhung der den Selbstkostenpreis bestimmenden Faktoren eintritt, zum Beispiel im Falle einer Lohnkostenerhöhung, einer Änderung der Wechselkurse, einer Erhöhung der Energiepreise oder einer Erhöhung der Materialpreise, ist Lareka berechtigt, den angebotenen beziehungsweise vereinbarten Preis dementsprechend zu erhöhen, wobei Lareka dem Auftraggeber diese Erhöhung schriftlich mitzuteilen hat. Sollte dies zu einer Preiserhöhung von 10 Prozent oder mehr innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Vertragsabschluss führen, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag innerhalb von fünf Tagen, nachdem er schriftlich über diese Erhöhung informiert wurde, zu annullieren. Bei Annullierung ist der Auftraggeber verpflichtet, Lareka die bereits von Lareka oder den von Lareka eingeschalteten Dritten verrichteten Tätigkeiten oder die anderweitigen Leistungen von Lareka auf Basis der für die Erhöhung geltenden Preise zu vergüten.
4. Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung seitens Lareka wie folgt:
 - 50 % des vereinbarten Preises, im voraus bei Platzierung der Order;
 - 40 % zwei Monate vor der Lieferung/Abnahme im Sinne von § 7 Absatz 4 dieser Geschäftsbedingungen;
 - 10 % bei der Lieferung/Abnahmen, wobei auch die Mehr-/Minderleistungen von Lareka verrechnet werden.

Im Falle von Aufträgen mit einem Rechnungswert unter EUR 5.000,00 erfolgt die Rechnungsstellung bei Lieferung, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

14. Mehrleistungen

1. Der vereinbarte Preis der von Lareka auszuführende Tätigkeiten bezieht sich ausschließlich auf die in der Auftragsbestätigung von Lareka beschriebenen Leistungen und Lieferungen. Alle zusätzlichen Leistungen und/oder Lieferungen welcher Art auch immer gehen zu Lasten des Auftraggebers. Deren Ausführung kann lediglich dann von Lareka verlangt werden, wenn zuvor ein separater, schriftlicher Vertrag zwischen den Parteien abgeschlossen wurde.
2. Lareka behält sich ausdrücklich das Recht vor, weitere Tätigkeiten zusätzlich zu den anfangs zwischen den

Parteien vereinbarten Tätigkeiten auszuführen und dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen, falls das im Interesse des Auftraggebers und/oder der Ausführung des Auftrags erforderlich ist. Lareka hat in allen Fällen Anspruch auf die Zahlung und Verrechnung von Mehrleistungen, wobei das Fehlen eines schriftlichen Auftrags für die Mehrleistungen die Ansprüche von Lareka unberührt lässt. Im Bereich der Mehrleistungen haben die zwischen den Parteien bezüglich der von Lareka zu liefernden Sachen und/oder zu erbringenden Dienstleistungen getroffenen Vereinbarungen ungeschmälerte Wirkung, einschließlich des Inhalts und der Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen.

15. Zahlung

1. Die Zahlung hat durch eine unwiderrufliche Überweisung oder Einzahlung auf ein von Lareka genanntes Bank- oder Girokonto stattzufinden. Die Zahlung hat in Euro zu erfolgen, inklusive MwSt., sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Der auf den Bank-Giroauszügen von Lareka oder einem bezeichneten Dritten angegebene Valutatag ist für die Feststellung des Zahlungstags ausschlaggebend.
2. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum stattzufinden, ohne einen Anspruch auf Rabatt, Verrechnung oder Aufschub, wobei der Auftraggeber bei Unterlassung der Zahlung von Rechts wegen und deshalb ohne Mahnung oder Inverzugsetzung in Verzug ist und Lareka ab dem Rechnungsdatum Zinsen für den gesamten, noch offen stehenden Betrag zu zahlen hat, die jährlich gleich den gesetzlichen Zinsen zuzüglich 2% sind.
3. Im Falle von Inkasso des fälligen Rechnungsbetrags gehen alle tatsächlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu Lasten des Auftraggebers. Unter gerichtlichen Kosten werden in jedem Fall die Rechnungen von Rechtsanwälten, Prozessbevollmächtigten, Sachverständigen und all denjenigen Personen verstanden, denen Lareka den Auftrag zur Unterstützung beim Einzug der Forderung beziehungsweise zum Führen von Verfahren erteilt hat, auch wenn die betreffenden Rechnungen eventuell höher als die Summe sind, die Gerichte in dem Verfahren auf Grund einer kostenpflichtigen Verurteilung zu Lasten der unterliegenden Partei festgelegt hat. Unter außergerichtlichen Kosten werden in jedem Fall die Rechnungen von (juristischen) sachverständigen Beratern, Inkassobüros, Gerichtsvollziehern und all denjenigen Personen verstanden, denen Lareka den Auftrag zur Unterstützung beim außergerichtlichen Einzug der Forderung erteilt hat.
4. Die Zahlungsforderung der Lareka schuldigen Beträge ist direkt fällig, wenn eines oder mehrere der in § 17 genannten Ereignisse auftritt oder eine realistische Befürchtung eines solchen Auftretens besteht. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lareka direkt nach Auftreten der oben genannten Ereignisse diesbezüglich zu informieren.
5. Vor oder während der Vertragsausführung ist Lareka jederzeit berechtigt, beispielsweise, falls sie guten Grund für die Befürchtung hat, dass der Auftraggeber nicht, jedenfalls nicht rechtzeitig im Stande sein wird, seine Zahlungsverpflichtungen ihr gegenüber zu erfüllen, vom Auftraggeber eine Sicherheit zu verlangen (z. B. durch die Leistung einer Bankbürgschaft), und/oder (zusätzliche) Zahlungen zu verlangen (den vereinbarten Preis oder einen Teil) und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen solange aufzuschieben, bis der Auftraggeber die beantragte, ausreichende Sicherheit geleistet und/oder die (zusätzlichen) Zahlungen

vorgenommen hat. Wird dies vom Auftraggeber unterlassen, so ist Lareka berechtigt, den Vertrag aufzulösen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, allen sich für Lareka aus diesem Aufschub und/oder dieser Auflösung ergebenden Schaden zu ersetzen.

6. Lareka ist immer berechtigt, alle geldwerten Forderungen des Auftraggebers gegen Lareka mit Forderungen von Lareka und den auf irgendeine Weise mit Lareka verbundenen Unternehmen gegen den Auftraggeber zu verrechnen.
7. Ist der Auftraggeber auf irgendeine Weise Teil einer Unternehmensgruppe, dann werden unter dem Auftraggeber im Sinne von Absatz 6 auch alle auf irgendeine Weise zu diesen Konzern gehörenden Unternehmen verstanden.

16. Änderung und Annullierung

1. Müssen die Lareka aufgetragenen Tätigkeiten beziehungsweise Lieferungen auf Wunsch des Auftraggebers an einem anderen als dem vereinbarten Zeitpunkt oder auf eine andere Weise ausgeführt werden, so ist Lareka berechtigt, den vereinbarten Preis unter Beachtung der dann geltenden Tarife und Preise anzupassen oder den Vertrag aufzulösen, ohne dass eine gerichtliche Intervention erforderlich ist.
2. Will der Auftraggeber aus welchem Grund auch immer den Vertrag annullieren - und zwar anderweitig als gemäß der Beschreibung in § 13 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen - und Lareka ist mit dieser Annullierung einverstanden, so hat der Auftraggeber eine Annullierungsentschädigung in Höhe von 20% des vereinbarten Preises - oder, bei teilweiser Annullierung des Vertrages, eines entsprechenden Teils - zu zahlen, wobei diese Entschädigung nicht vom Anspruch von Lareka auf integralen Schadenersatz abgezogen wird.

17. Auflösung

1. In den folgenden Fällen:
 - a. bei nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig erfolgter Erfüllung einer dem Auftraggeber obliegenden Verpflichtung gegenüber Lareka durch den Auftraggeber, vor allem was die Verpflichtungen aus den §§ 3, 5 und 15 betrifft, oder bei einer Handlung im Widerspruch zu § 9 Absatz 2, oder bei Auftreten eines Ereignisses im Sinne von § 9 Absatz 4;
 - b. bei Eröffnung der Insolvenz des Auftraggebers oder einem entsprechenden Antrag, einem Antrag auf Zahlungseinstellung und dessen Bewilligung, einem Antrag auf Anwendung der niederländische Schuldsanierungsregelung (WSNP) und dessen Bewilligung;
 - c. bei einer (im Wege eines Arrests erfolgenden) Pfändung des gesamten oder eines Teils des Eigentums des Auftraggebers;
 - d. bei einem gerichtlichen Beschluss der Handlungsunfähigkeit oder bei Freiheitsentzug des Auftraggebers;
 - e. bei Auflösung oder Liquidation des Auftraggebers, Teilung oder Fusion oder, bei einer natürlichen Personen, Tod;
 - f. bei Einstellung oder Übertragung des gesamten oder eines wichtigen Teils des Unternehmens des Auftraggebers, einschließlich der Einlage seines Unternehmens in ein anderes Unternehmen;
 - g. bei Nichtentsprechung der vom Auftraggeber Lareka erteilten Daten mit der tatsächlichen Situation und bei Nichterfüllung aller Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber Lareka, ist Lareka berechtigt, nach alleinigem Eintritt der oben genannten Ereignisse, ohne dass eine Inverzugsetzung oder eine gerichtliche Intervention erforder-

lich ist, entweder den Vertrag als aufgelöst gelten zu lassen und die gelieferten Sachen als ihr Eigentum auf die in § 8 geregelte Weise zurück zu verlangen, oder den vom Auftraggeber Lareka schuldigen Betrag insgesamt einzufordern. Darüber hinaus ist Lareka jederzeit berechtigt, vom Auftraggeber Schadenersatz zu verlangen.

2. Um Lareka zu ermöglichen, das im vorigen Absatz beschriebene Recht auf Rücknahme des Sachen ausüben zu können, erteilt der Auftraggeber Lareka bereits jetzt für den gegebenen Fall die Genehmigung, zu diesem Zweck die Gelände und Gebäude, auf und in denen sich die Sachen befinden, zu betreten - betreten zu lassen. Die Kosten der Rückgabe von Sachen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Die Bestimmungen in diesem Paragraphen lassen die übrigen Möglichkeiten der Auflösung beziehungsweise Beendigung des Vertrages, die anderweitig in diesem Geschäftsbedingungen oder im Vertrag geregelt werden, für Lareka unberührt. Die Bestimmungen von Absatz 2 haben in diesem Bereich ungeschmälerte Geltung.

18. Anwendbares Gericht und Gerichtsstand

1. Auf alle von Lareka vorgelegten Angebote, alle mit Lareka abgeschlossenen Verträge und anderen mit Lareka abgeschlossenen Vereinbarungen sowie deren Ausführung ist ausschließlich das niederländische Recht anwendbar, unter Ausschluss des Wiener UN Übereinkommens und/oder einer anderen internationalen Regelung über den Kauf/Verkauf von beweglichen, materiellen Sachen, dessen Wirkung vertraglich ausgeschlossen werden kann.
2. Alle Streitfragen, die direkt oder indirekt mit einem Angebot oder Vertrag zusammenhängen, auf den diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen anwendbar sind, oder die die Geschäftsbedingungen selbst und ihre Auslegung oder Ausführung betreffen, werden vom absolut zuständigen Gericht (im Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder nicht) im Bezirk 's-Hertogenbosch entschieden, sofern nicht zwingende Rechtsvorschriften dem entgegenstehen.

19. Abweichungen

Abweichungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung durch Lareka gegenüber dem Auftraggeber und gelten lediglich einmalig.